

Zuschlag für Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen)

Art. 22 Abs. 1 AVIG; Art. 34 AVIV

Anspruch auf Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen)

- C80** Zum Anspruch auf Familienzulagen berechtigten Kinder, zu denen ein Kindsverhältnis im Sinne des ZGB besteht, Stiefkinder, Pflegekinder, Geschwister und Enkelkinder der bezugsberechtigten Person, wenn diese für deren Unterhalt in überwiegendem Mass aufkommt (Art. 4 FamZG, Art. 6 FamZV).

Der Anspruch auf die Kinderzulage entsteht ab dem ersten Tag des Geburtsmonats des Kindes. Er erlischt am Ende des Monats, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet. Ist das Kind erwerbsunfähig (Art. 7 ATSG), so wird die Zulage bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausgerichtet (Art. 3 Abs. 1 Bst. a FamZG).

Der Anspruch auf Ausbildungszulage entsteht ab dem Ende des Monats, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet und besteht bis zum Abschluss der Ausbildung. Dies längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem das Kind das 25. Altersjahr vollendet (Art. 3 Abs. 1 Bst. b FamZG). Es ist unerheblich, ob es sich um eine Erst-, Zweit- oder Drittausbildung handelt. ↓

Entspricht das monatliche Einkommen mindestens einem Zwölftel des halben jährlichen Betrages der minimalen vollen AHV-Rente Art. 13 Abs. 3 FamZG; Art. 34 AHVG, SR 831.10, siehe E4), so hat eine erwerbstätige Person Anspruch auf Familienzulagen. ↓

Zuschlag gemäss Art. 22 AVIG

- C81** Die ALV leistet subsidiär. Besteht für ein Kind Anspruch auf Familienzulage einer erwerbstätigen Person für den gleichen Zeitraum, richtet die ALV keinen Zuschlag aus. Es werden auch keine Differenzzahlungen ausgerichtet (für im EU-/EFTA-Ausland wohnende Kinder vgl. KS ALE 883).

- C82** Beim Zuschlag gemäss Art. 22 AVIG handelt es sich um ein vom Taggeldanspruch abhängiges Nebenrecht. Der Anspruch auf Zuschlag besteht nur, solange der Anspruch auf ein (auch reduziertes) Taggeld gegeben ist.

Die versicherte Person erhält einen auf den Tag umgerechneten Zuschlag, der den auf den Tag umgerechneten gesetzlichen Familienzulagen entspricht, auf die sie Anspruch hätte, wenn sie in einem Arbeitsverhältnis stünde.

Andere anspruchsberechtigte Person

- C82a** Bei Anmeldung zum Bezug von ALE muss abgeklärt werden, ob ein Anspruch gegenüber einem Arbeitgeber bzw. einer Familienausgleichskasse auf Familienzulage besteht. Entspricht das monatliche Einkommen mindestens CHF 587/Monat¹, so hat die erwerbstätige Person die Zulage bei ihrem Arbeitgeber oder ihrer Familienausgleichskasse geltend zu machen. Bei einer Erwerbstätigkeit im EU-/EFTA-Ausland gelten andere Voraussetzungen (vgl. KS ALE 883).

Familienzulagen dürfen für das gleiche Kind nur einmal ausbezahlt werden. Die Arbeitslosenstellen sind verpflichtet, das Bestehen eines anderweitigen Anspruchs abzuklären. Dazu muss im Familienzulagenregister durch das Abrufverfahren ermittelt werden, ob bereits für das betreffende Kind Familienzulagen bezogen werden. Die Arbeitgeber sind nach Art. 18d Abs. 2 FamZV verpflichtet, austretende Mitarbeitende innerhalb von 10 Arbeitstagen ihrer Familienausgleichskasse zu melden.

An- oder Abmeldung bei der ALV im Verlaufe eines Monats

- C82b** Meldet sich die versicherte Person im Laufe eines Monats an oder ab, erhält sie entsprechend den anspruchsberechtigten Tagen den Zuschlag für die Familienzulage. Die anteilmässige Berechnung wird nach Werktagen vorgenommen.

⇒ Beispiel

CHF 200 (oder höherer Satz des Kantons) : 21,7 x anspruchsberechtigte Tage.

Zwischenverdienst

- C82c** Übt die versicherte Person einen unselbstständigen/selbstständigen Zwischenverdienst gemäss Art. 24 AVIG aus, der ein Einkommen von mindestens CHF 587¹ monatlich erreicht, so hat die versicherte Person den Anspruch auf Familienzulagen beim Arbeitgeber oder bei der Familienausgleichskasse geltend zu machen. Einkommen aus mehreren Erwerbstätigkeiten werden zusammengezählt.

Schwankt das Einkommen aus Zwischenverdienst(en) um die Grenze von CHF 587¹, ist die Zulage (ALV-Zuschlag) für Monate mit einem Verdienst unter dem Grenzbetrag grundsätzlich durch die ALV auszurichten. Um Doppelzahlungen zu vermeiden, muss in solchen Fällen beim zuständigen Arbeitgeber oder der Familienausgleichskasse abgeklärt werden, ob auch in Monaten mit einem Verdienst von unter CHF 587¹ ein Anspruch auf Familienzulagen gegeben ist oder Zahlungen erfolgen.

Bei Aufgabe oder Aufnahme eines Zwischenverdienstes im Laufe eines Monats erhält die versicherte Person den Zuschlag für die Familienzulage, die nicht beim Arbeitgeber oder der Familienausgleichskasse geltend gemacht werden können.

¹ Dieser Betrag ändert in regelmässigen Zeitabständen. Vgl. AVIG-Praxis E1 ff. Diese Einkommenslimite gilt nicht für die Auszahlung des Zuschlags durch die ALV.

⇒ Beispiel

CHF 240 Kinderzulage beim ZV-Arbeitgeber, Wohnsitzkanton CHF 200. Die versicherte Person verlässt Mitte Monat die ZV-Stelle. Zulage vom Arbeitgeber entspricht CHF 120. Es ist ein Zuschlag zu zahlen für 10 Tage: CHF 200: 21,7 x 10 = CHF 92.

Tätigkeit bei verschiedenen Arbeitgebern

C82d Ist eine versicherte Person bei verschiedenen Arbeitgebern tätig, so ist die Familienausgleichskasse desjenigen schweizerischen Arbeitgebers zuständig, welcher den höchsten Lohn ausrichtet. Steht nicht von Anfang an fest, welcher Arbeitgeber den höchsten Lohn ausrichtet, so ist die Familienausgleichskasse desjenigen zuständig, bei dem das Arbeitsverhältnis zuerst beginnt. Bei gleichzeitiger Ausübung einer selbstständigen und unselbstständigen Tätigkeit ist grundsätzlich die Familienausgleichskasse des Arbeitgebers zuständig.

Mutterschaft

C82e Besteht ein Anspruch auf Erwerbsersatz bei Mutterschaft (Mutterschaftsentschädigung) nach EOG (SR 834.1) besteht kein Anspruch auf den Zuschlag von Kinder- und Ausbildungszulagen gemäss AVIG.

Geht der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verloren (Art. 16d EOG), so besteht allenfalls Anspruch auf den Zuschlag zum Taggeld gemäss Art. 22 Abs. 1 AVIG.

Krankheit

C82f Solange Anspruch auf ein (auch reduziertes, Art. 28 Abs. 4 AVIG) Taggeld besteht, besteht ein Anspruch auf den Zuschlag für Familienzulagen.

Unfall

C82g Es gilt das Unfallversicherungsgesetz sowie die Unfallversicherungsverordnung (UVG; SR 832.20 und UVV; SR 832.202). Zu den Taggeldern richtet die Unfallversicherung die gesetzlichen Kinder- und Ausbildungszulagen (Zuschlag) nach Art. 22 Abs. 1 AVIG aus (Art. 129 Abs. 2 UVV). ↓

Tod

C82h Bei Tod der versicherten Person besteht der Anspruch bis zum Todestag.

Höhe der Familienzulagen (Art. 3 und 5 FamZG)

- C83** Massgebend für die Höhe der Familienzulage sind die kantonalen Familienzulagenordnungen (Art. 3 Abs. 2 FamZG). Anwendbar ist die jeweilige kantonale Familienzulagenordnung des Wohnsitzkantons der versicherten Person (Art. 34 AVIV). Der Mindestansatz pro Monat für die Kinderzulage beträgt CHF 200 (bis Ende des Monats, in dem das 16. Altersjahr vollendet ist; bei Erwerbsunfähigkeit bis zum vollendeten 20. Altersjahr). Für die Ausbildungszulage beträgt der Mindestansatz CHF 250 (ab Ende des Monats, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet, bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem es das 25. Altersjahr vollendet).

Familienzulagen für Kinder im Ausland

C84 EU/EFTA-Staaten

Es gelten die Bestimmungen des KS ALE 883 F31 ff. Für Staatsangehörige von Slowenien sind die Zuschläge für in allen Staaten (weltweit) wohnenden Kindern zu zahlen. Die Kaufkraftanpassung kommt nicht zur Anwendung.

C84a Staaten mit Sozialversicherungsabkommen

Für Staatsangehörige aus Bosnien-Herzegowina werden die Zuschläge für Familienzulagen (bis 25. Altersjahr) für in allen Staaten (weltweit) wohnhaften Kindern bezahlt. Die Kaufkraftanpassung kommt nicht zur Anwendung.

Versicherten Personen mit schweizerischer Staatsangehörigkeit werden die Zuschläge für Familienzulagen ausbezahlt, wenn die Kinder in Bosnien-Herzegowina wohnen. ↓

C84b Übrige Staaten

Keine Bezahlung von Familienzulagen für Kinder, die in allen übrigen Staaten wohnen.

Asylsuchende

C85 *C85 gestrichen*

- C86** Das Asylgesetz sieht in Art. 84 vor, dass die Kinder- und Ausbildungszulagen für im Ausland lebende Kinder von asylsuchenden während der Dauer des Asylverfahrens zurückbehalten und nur dann rückwirkend ausgerichtet werden, wenn die gesuchstellende Person als Flüchtling anerkannt oder vorläufig aufgenommen wird. Daher dürfen die Arbeitslosenkassen den Taggeldzuschlag, der den Familienzulagen entspricht, nicht ausbezahlen. Wird die Asylsuchende versicherte Person als Flüchtling anerkannt oder wird sie vorläufig aufgenommen, kann die Arbeitslosenkasse die entsprechenden Zuschläge nachzahlen.

Allgemeines

- C87** Für die Erfassung der Daten und zur Prüfung des Anspruches auf Familienzulagen sind die Formulare «Unterhaltspflicht gegenüber Kindern» (716.102 bzw. 716.055 für internationale Sachverhalte) zu verwenden.
- C87a** Während der Tilgung von Warte- und Einstelltagen ist der Zuschlag für Familienzulagen auszubezahlen.
- C87b** Die Frist für die Geltendmachung des Zuschlages richtet sich nach Art. 20 Abs. 3 AVIG und beträgt somit 3 Monate (C192).
- C87c** Der Zuschlag ist der Zwangsvollstreckung entzogen (Art. 10 FamZG).
- C87d** Weitere Einzelheiten zu den Familienzulagen finden sich in der Wegleitung zum Familienzulagengesetz, dem Kreisschreiben Familienzulagenregister sowie in den gesetzlichen Grundlagen, Arten und Ansätze der Kantone: www.bsv.admin.ch